

Verein Arbeitsstelle Schweiz des RISM Association Bureau suisse du RISM Associazione svizzera RISM

Hallwylstrasse 15, Postfach 286, CH-3000 Bern 6 Tel. 031 / 324 49 34, Fax 031 / 324 49 38 E-mail info@rism-ch.ch www.rism-ch.ch

STATUTEN

VEREIN ARBEITSSTELLE SCHWEIZ DES RISM (Répertoire International des Sources Musicales)

STATUTEN

I. Name und Sitz

- 1. Der Verein "Arbeitsstelle Schweiz des RISM (Répertoire International des Sources Musicales) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des ZGB.
- 2. Sitz des Vereins ist der Standort der Arbeitsstelle Schweiz des RISM.

II. Zweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschungen auf dem Gebiet der musikalischen Quellenkunde mit der besonderen Aufgabe, in der Schweiz Inventarisierungen und andere musik- bibliographische Erhebungen durchzuführen, deren Ergebnisse zu sammeln und im Zusammenwirken mit den internationalen Zentralstellen zur Veröffentlichung vorzubereiten sowie Auskünfte zu erteilen.
- 2. Die Durchführung des Vereinszwecks wird durch eine Arbeitsstelle gewährleistet.

III. Mitgliedschaft

- 1. Auf Antrag können natürliche und juristische Personen, welche den Zweck des Vereins durch Arbeit oder finanzielle Beiträge unterstützen wollen, als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.
- 2. Die Schweizerische Musikforschende Gesellschaft (SMG) und die Schweizerische Vereinigung der Musiksammlungen (ASCM) sind als schweizerische Vertreter der Organisationen, welche RISM auf internationaler Ebene tragen, Mitglieder des Vereins. Sie sind im Vorstand vertreten.
- 3. Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 4. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten/die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

IV. Mittel

1. Die Beschaffung der finanziellen Mittel erfolgt insbesondere aus den Erträgen der Dienstleistungen der Arbeitsstelle Schweiz des RISM sowie aus Subventionen von Behörden und Mitgliederbei- trägen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt

a) für natürliche Personen b) für juristische Personen c) für Gönnermitglieder min. Fr. 50.-- pro Jahr min. Fr. 500.-- pro Jahr

2. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

V. Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI. Organe

1. Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Arbeitsstelle Schweiz des RISM und die Kontrollstelle.

VII. Vereinsversammlung

- 1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im voraus durch schriftliche Einladung mit Traktandenliste einberufen.
- 2. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird, oder wenn ein Antrag auf Auflösung des Vereins vorliegt.
- 3. In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen:
- a) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- b) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) die Entscheidung über Rekurse von Mitgliedern gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes
- d) Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- e) die Auflösung des Vereins gemäss Artikel XI
- 4. Die Vereinsversammlung entscheidet, ausser bei der Auflösung des Vereins, mit einfachem Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltungen werden bei der Beschlussfassung und bei der Bestimmung des einfachen Mehrs nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

VIII. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei die SMG und die ASCM Anrecht auf einen Vertreter im Vorstand besitzen.
 Er konstituiert sich selbst; ausgenommen ist der Präsident/die Präsidentin, der/die von der Vereinsversammlung gewählt wird. Die Bestellung eines Co-Präsidiums ist zulässig.
- 2. Der Leiter/die Leiterin der Arbeitsstelle Schweiz des RISM nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident/die Präsidentin zusammen mit dem Leiter/der Leiterin der Arbeitsstelle oder einem weiteren Vorstandsmitglied. Besteht ein Co-Präsidium ist dabei neben der nichtpräsidialen Unterschrift mindestens die Unterschrift eines Präsidiumsmitgliedes einzuholen.

- 4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin beträgt zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden.
- 5. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltungen werden bei der Beschlussfassung und bei der Bestimmung des einfachen Mehrs nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei einem Co-Präsidium hat jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

6. Der Vorstand entscheidet:

- über die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- über die Einberufung der Vereinsversammlung
- über die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- über die Ausarbeitung von Reglementen
- über die Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder unterziehung
- über die personelle Zusammensetzung der Arbeitsstelle Schweiz des RISM
- zusammen mit dem Leiter/der Leiterin der Arbeitsstelle Schweiz des RISM über die Arbeitsziele der Arbeitsstelle
- über Verträge, soweit sie nicht in die Kompetenz der Arbeitsstelle Schweiz des RISM fallen.
- Insbesondere schliesst er mit den Mitarbeitern der Arbeitsstelle Schweiz des RISM einen Arbeitsvertrag ab.
- 7. Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, dass die Arbeit der Arbeitsstelle Schweiz des RISM nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführt wird. Er bemüht sich um die Beschaffung der zum Erreichen des Vereinszwecks notwendigen finanziellen Mittel und setzt den für die Dienstleistungen der Arbeitsstelle geltenden Tarifrahmen fest.

IX. Arbeitsstelle Schweiz des RISM

- 1. Zu den Kompetenzen der Arbeitsstelle Schweiz des RISM gehören:
- a) Sie führt die Geschäfte des Vereins selbständig in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und erbringt die Dienstleistungen, die gemäss Vereinszweck angeboten werden.
- b) Sie bereitet Vertragsabschlüsse mit Personen und Institutionen vor, welche ihre Dienstleistungen beanspruchen. Dabei hält sie sich an den vom Vorstand vorgegebenen Tarifrahmen.
- c) Im Rahmen der Aufgaben der Arbeitsstelle ist sie zum Abschluss weiterer Verträge befugt.

X. Kontrollstelle

- 1. Die Kontrollstelle prüft die Buchführung anhand der Belege und des Kassenstands. Sie berichtet der Vereinsversammlung über die Ergebnisse der Revision.
- 2. Für diese Aufgabe können entweder zwei Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt oder ein Treuhandbüro bezeichnet werden.

XI. Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung notwendig.

Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck in der Schweiz zu.

2. Falls die Vereinsversammlung damit nicht besondere Liquidatoren betraut, findet die Liquidation durch den Vorstand statt.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsmitglieder.

XII. Eintragung im Handelsregister

1. Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Ortes, der nach Art. I Sitz der Arbeitsstelle ist, eintragen lassen.

Diese Statuten wurden von den Teilnehmern der Gründungsversammlung vom 21. Juni 1996 in Bern genehmigt.

Die Artikel III/1, IV/1, VII/3 (Alinea c bis e) wurden von der zweiten Vereinsversammlung vom 20. März 1998 revidiert. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Der Artikel XI/1 wurde von der dritten Vereinsversammlung vom 25. Juni 1999 revidiert. Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Die Artikel VIII/1, VIII/3, VIII/5 wurden von der sechsten Vereinsversammlung vom 15. Mai 2002 revidiert. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Der Artikel IV/1 wurde von der siebten Vereinsversammlung vom 23. Mai 2003 genehmigt. Die Änderung tritt sofort in Kraft.